ohne daß sich jedoch die Haltung der Sowjetunion — politische Zurückhaltung, Nicht-Anerkennung der ADRS, aber Fortsetzung der Waffenhilfe via Algerien und Libyen — etwas änderte. Ob der marokkanische König als zusätzlichen Preis für die amerikanische Unterstützung eine Mißbilligung oder gar Bekämpfung seiner Politik durch weitere arabische Staaten in Kauf nehmen muß, ist noch nicht erkennbar. Letztlich werden solche Reaktionen aus dem arabischen Lager immer in allererster Linie ein Reflex der amerikanischen Nahost- und Israel-Politik bleiben.

Aussichten

Mit der amerikanischen Einflußnahme auf Marokko wird verhindert, daß sich Marokko womöglich militärischen Rückschlägen aussetzt. Gleichzeitig könnte sich aber auf marokkanischer Seite die Auffassung durchsetzen, dieser Krieg sei vielleicht doch militärisch gewinnbar. Damit würde das bisherige Interesse Marokkos an einer politischen Friedenslösung nachlassen und eine spätere überregionale Ausweitung nicht mehr auszuschließen sein. Algerien bleibt an einer Friedenslösung interessiert, bei der es sein unverrückbares Prinzip der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für ehemalige Kolonialvölker nicht aufzugeben braucht. Lösungsmöglichkeiten des Konflikts könnten in einer Zwischenform von Sahraui-Autonomie ohne Aufgabe aller marokkanischen Hoheitsrechte liegen. Ob ein solches Abrücken von Maximalpositionen überhaupt möglich sein wird, hängt nicht zuletzt von der Belastungsfähigkeit der marokkanischen Bevölkerung ab, deren immer schwieriger werdende sozioökonomische Lage das Mißverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit eines kostspieligen Wüstenkrieges immer deutlicher hervortreten läßt. *Joachim Tzschaschel* □

Rechtsfragen

Seerecht: Abschluß in Montego Bay — 119 Unterzeichner der Konvention — Fidschi erster Ratifikant — USA kürzen aus Protest UN-Beitrag (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S. 144 f. fort)

I. Nicht wie ursprünglich vorgesehen in Venezuela, sondern in Jamaika fand vom 6. bis zum 10. Dezember 1982 die Abschlußtagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen statt. Auf ihr waren von den 168 Teilnehmerstaaten der Konferenz 144 vertreten. 119 Delegationen (117 Staaten sowie die mit Neuseeland assoziierten Cook-Inseln und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen) haben die Schlußakte wie auch die Seerechtskonvention gezeichnet. Zu diesem Kreis gehören die Mehrzahl der Entwicklungsländer, alle Staaten des Ostblocks sowie eine Reihe der westlichen Industrienationen. Fidschi hat als erster Staat die Konvention ratifiziert. Die Konvention wird ein Jahr nach Eingang der 60. Ratifikation unter den Vertragsstaaten in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zum Kreis derjenigen 23 Staaten, die zwar die Schlußakte, nicht aber die Konvention selbst unterzeichnet haben. Hierzu gehören noch Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Botswana, Ecuador, Großbritannien, Heiliger Stuhl, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Korea (Republik), Libyen, Luxemburg, Oman, Peru, Samoa, Schweiz, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten und Zaire. Auch den Europäischen Gemeinschaften war eine Unterzeichnung der Konvention selbst verwehrt, da dazu nach der Seerechtskonvention erforderlich gewesen wäre, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder zu den Zeichnerstaaten gehören. Allein die Türkei hat von den anwesenden Staaten weder die Schlußakte noch die Konvention unterzeichnet. Auffallend ist, daß zu den Nichtunterzeichnern der Konvention sechs wichtige lateinamerikanische Staaten (Argentinien, Bolivien, Guatemala, Nicaragua, Peru und Venezuela) zählen, obwohl gerade einige dieser Staaten einen aktiven Anteil an den Arbeiten der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen genommen hatten. Insgesamt — berücksichtigt man auch die afrikanischen Voten — ist also die Konvention nicht so einheitlich von den Entwicklungsländern rezipiert worden, wie häufig angenommen wurde.

II. Die eingegangenen Unterzeichnungen reichen aus (verlangt wurden nur 50), um die Einsetzung der Vorbereitungskommission zu ermöglichen. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der Meeresbodenbehörde und des Seerechtsgerichtshofs vorzubereiten sowie die Registrierung von Pionierinvestoren entgegenzunehmen. Die besondere Bedeutung der Vorbereitungskommission, die am 15. März 1983 in Kingston ihre Tätigkeit aufnehmen wird, wird vor allem darin liegen, daß durch sie bereits das Meeresbergbauverordnungsrecht entwickelt wird. Insofern ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß in bezug auf den Meeresbodenteil die Seerechtskonvention durch die Arbeit der Vorbereitungskommission noch ein anderes Gesicht erhält. An der Arbeit der Vorbereitungskommission sind uneingeschränkt nur die Zeichner der Konvention beteiligt; die Zeichner der Schlußakte haben das Recht, Beobachter zu entsenden. Diese können an den Beratungen gleichberechtigt teilnehmen, sie haben allerdings kein Stimmrecht, sollte es zu Abstimmungen kommen. Angesichts der Erfahrungen der III. Seerechtskonferenz ist damit jedoch in allernächster Zeit nicht zu rechnen.

Die Abschlußtagung in Montego Bay diente nicht mehr materieller Sachberatung. Das Konferenzmanagement sowie die Staatenvertreter benutzten allerdings die Gelegenheit, um noch einmal zu dem Ergebnis der im Dezember 1973 eröffneten III. Seerechtskonferenz Stellung zu beziehen. Konferenzpräsident Tommy Koh aus Singapur hob acht Gesichtspunkte hervor, durch die die Seerechtskonvention den Interessen der Staatengemeinschaft dienen werde: Erhaltung von Frieden und Sicherheit, Freiheit der Schiffahrt, Nutzung der lebenden Ressourcen, Schutz der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung, friedliche Streitregelung, Schaffung von Institutionen und Verfahren für die Erschließung der Tiefseebodenressourcen und Verteilung der Erträge aus den Meeresbodenressourcen. Er betonte, daß die Konvention eine Einheit darstelle; die Staaten könnten nicht ihnen genehme Teile akzeptieren und wiederum andere verwerfen. Der positiven Würdigung der Seerechtskonvention durch den Konferenzpräsidenten schlossen sich die Unterzeichnerstaaten mit unterschiedlicher Akzentuierung im wesentlichen an. Aus diesem Kreis klangen aber auch kritische Töne an. Dazu gehörten vor allem die Niederlande und Frankreich, die darauf hinwiesen, daß ihre Zeichnung noch kein Präjudiz für die Ratifizierung schaffe. Die Entscheidung hierüber hänge im wesentlichen von den Ergebnissen der Vorbereitungskommission ab. Demgegenüber haben Staaten wie Belgien, Großbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland ordnungspolitische Bedenken gegenüber dem Tiefseebodenregime angemeldet.

III. Die Vorbereitungskommission wird aus dem regulären UN-Haushalt finanziert, um zu verhindern, daß finanzstarke Staaten über die Nichtzeichnung ein Druckmittel erhalten. Als Reaktion hierauf haben die Vereinigten Staaten ihren UN-Beitrag entsprechend gekürzt, um nicht mittelbar zur Finanzierung der Vorbereitungskommission beizutragen. Es ist dies ein im Rahmen der Vereinten Nationen durchaus schon eingesetztes Mittel, dennoch wird es die Konfrontation verstärken.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Zypern, Afghanistan, Arabisch, Nahost, Weltcharta für die Natur

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 525(1982) vom 7. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 19. August 1982 in Südafrika über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängt wurden,

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. Oktober 1982 (S/15444) zu den Todesurteilen, die am 6. August 1982 in Südafrika über die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Thelle Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung verhängt wurden, und unter erneuter Wiederholung seines dringenden Aufrufs, die vollziehende Gewalt möge in diesem Fall Gnade walten lassen,

— zutiefst besorgt darüber, daß die Berufungskammer des Obersten Gerichtshofs von Südafrika die über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängten Todesurteile am 26. November 1982 bestätigt hat,

— in dem Bewußtsein, daß der Vollzug der Todesurteile zu einer weiteren Zuspit-